

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hinterholzer GmbH  
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek  
Pallitsch Rechtsanwälte OG  
Hohenstaufengasse 7  
1010 Wien

Beilagen  
RU4-U-889/001-2017 1  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

- Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag. Manuel Reiter, Durchwahl Datum  
LL.M., MBA 15247 12. Juni 2017

Betrifft  
Hinterholzer GmbH - Abbauvorhaben Göstling IV und Göstling-Radius, Erweiterung einer Trockenbaggerung - Standort: Marktgemeinde Aschbach-Markt (AM), KG Aschbach Dorf, Gst.Nr. 1048, 1049, 1050; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

# Bescheid

Die Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach, vertreten durch shmp schwartz huber-medek pallitsch rechtsanwälte og, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 16.03.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Abbau Göstling IV und Göstling-Radius; Erweiterung einer Trockenbaggerung auf den Grundstücken Nr. 1048,1049

und 1050, KG 03202 Aschbach Dorf“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Abbau Göstling IV und Göstling-Radius; Erweiterung einer Trockenbaggerung auf den Grundstücken Nr. 1048,1049 und 1050, KG 03202 Aschbach Dorf“ der Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach, vertreten durch shmp schwarz huber-medek pallitsch rechtsanwälte og, Hohenstaufergasse 7, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung einer genehmigten Trockenbaggerung von bestehenden 9,59 ha um 2,64 ha auf insgesamt 12,23 ha auf den Grundstücken Nr. 1048,1049 und 1050, KG 03202 Aschbach Dorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

### **II Kostenentscheidung**

Die Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach, vertreten durch shmp schwarz huber-medek pallitsch rechtsanwälte og, Hohenstaufergasse 7, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-889/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF, insbesondere §§ 3 Abs. 7, 3a iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7 idgF

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Mit Bescheid der BH Amstetten vom 06.08.1997, 12-B-9717, (seit 1999 ins MinroG übergeleitet) wurde der Hinterholzer GmbH die mineralrohstoffbehördliche Genehmigung für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem Abbaufeld Göstling I, GSt Nr 669, 670, 681 und 1050, KG 03202 Aschbach Dorf, erteilt.

**1.2** Das Flächenausmaß des genehmigten Abbaufeldes Göstling I beträgt rund 5,99 ha. Für die Grundstücke 669, 670 und 681 wurde bereits mit Bescheid der BH Amstetten vom 17.02.2009, AMW2-M-0452/002, eine Teilauflassung erwirkt (Teilauflassung von 1,49 ha). Mit Bescheid der BH Amstetten vom 08.08.2016, AMW2-M-0452/006, wurde die Teilauflassung für einen Teilbereich des Grundstückes 1050 genehmigt (Teilauflassung von 2,86 ha).

**1.3** Nach Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens (siehe den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21.9.2009, RU4-U-442/001-2009) wurde mit Bescheid der BH Amstetten vom 15.06.2011, AMW2-M-095/001 und AMW2-NA-0923, der Hinterholzer GmbH die mineralrohstoffbehördliche Genehmigung für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem Abbaufeld Göstling III, GSt Nr 176, 180, 181, 182, 196, 197/1, KG Niederhausleiten, als Erweiterung des Abbaufeldes Göstling I erteilt.

**1.4** Das Flächenausmaß des genehmigten Abbaufeldes Göstling III beträgt rund 3,60 ha.

**1.5** Die gemeinsame Fläche der bewilligten Abbaufelder Göstling I und Göstling III beträgt daher rund 9,59 ha.

**1.6** Das Abbaufeld Göstling II wurde nach der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21.09.2009, RU4-U-442/001-2009, erfolgten Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, vorläufig nicht weiter verfolgt. Das ursprünglich geplante Abbaufeld Göstling II ist daher bis dato nicht mineralrohstoffbehördlich genehmigt und auch nicht in Betrieb.

**1.7** Die Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach, vertreten durch shmp schwarz huber-medek pallitsch rechtsanwälte og, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien hat mit Schreiben vom 16.03.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend der Erweiterung einer Trockenbaggerung auf den Grundstücken Nr. 1048,1049 und 1050, KG 03202 Aschbach Dorf, gestellt (Göstling IV und Göstling-Radius).

## **2 Geplantes Vorhaben**

### **2.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung**

**2.1.1** Die Hinterholzer GmbH beabsichtigt eine Erweiterung der genehmigten Abbaufelder Göstling I und Göstling III um weitere rund 2,64 ha (Göstling IV und Göstling-Radius) auf den GSt Nr 1048 und 1049 und einem Teilbereich des GSt Nr 1050, alle KG 03202 Aschbach Dorf.

**2.1.2** Auch die Erweiterung soll in Form einer Trockenbaggerung erfolgen, indem Kies bis 1m über HHGW abgebaut und abschließend die Abbausohle mit geeignetem Material bis 2m über HHGW aufgehöhrt wird.

### **2.2 Lage des Vorhabens**

#### **2.2.1** Übersichtsplan



## 2.2.2 Erweiterungsflächen



2.2.3 Die Erweiterungsflächen sind nach dem gültigen Flächenwidmungsplan als Grünland-Materialgewinnungsstätte mit Folgenutzung Bauland-Betriebsgebiet gewidmet.

2.2.4 Die Flächen berühren kein Schutzgebiet nach dem NÖ NSchG oder ein anderes Schutzgebiet nach Anhang 2 Kategorie A UVP-G 2000.

**2.2.5** Südlich zum Vorhaben befinden sich in einer Entfernung von rund 120 m Grundstücke, die als Bauland-Wohngebiet gewidmet sind (KG Niederhausleiten). Nördlich zum Vorhaben befinden sich in einer Entfernung von 100-150 m vom Erweiterungsvorhaben einige Einzelbauten, die als „Geb“ – erhaltenswerter Bau im Grünland gewidmet sind.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und den eingeholten Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik.

**3.2** Die UVP-Behörde hat gutachterliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik eingeholt, um die Frage zu klären, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten ist, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie E iSd Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

**3.3** Auszug aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmschutz vom 24.04.2017:

*Zu den diesbezüglichen Überlegungen wird mit Verweis auf vergleichbare Feststellungsverfahren und mangels präziser behördlicher Vorgaben festgehalten, dass aus lärmtechnischer Sicht hinsichtlich der zu untersuchenden „Auswirkungen“ ausschließlich auf bestehende Wohnnachbarschaften Bedacht genommen wird.*

*Folgende Unterlagen wurden dem ASV mit dem Anschreiben vorgelegt:*

- 1) *Feststellungsantrag mit Eingangsstempel vom 17.3.2017*
- 2) *Kurzbericht der Fa. water & waste vom 7.2.2017*
- 3) *Schalltechnisches Projekt des Dipl. Ing. Poosch-Böckl vom 30.10.2012*
- 4) *Luftreinhaltetechnisches Projekt der NUA. Auf dieses Projekt wird vom lärmtechnischen ASV nicht zurückgegriffen.*

*Ergänzend wurde dem ASV am 20.4.2017 von Hrn. Dipl. Ing. Reinberger, Fa. water & waste, per Email mitgeteilt, dass der Schalleistungspegel des Rippers bei 95 dB liegt.*

*Den Beschreibungen entnimmt der lärmtechnische ASV, dass eine Erweiterung des genehmigten Abbaus Richtung Norden (Grdstk. Nr. 1048 und 1049 = Göstling IV) und Richtung Süden (bisher ausgenommener Radius auf Grdstk. 1050) angedacht ist.*

*Der Abbau erfolgt mittels Radlader, der Transport zur bestehenden Aufbereitung erfolgt vermutlich wie bisher mittels 10 LKW Fahrten pro Stunde.*

*Im Bereich der Aufbereitungsanlage war nach Wissensstand des ASV bereits bisher ein zweites Abbaugerät (Radlader) eingesetzt.*

*Anstelle von Sprengungen erfolgt die Auflockerung des Materials nunmehr mittels Ripper. Dabei handelt es sich um ein Anbaugerät an einen Hydraulikbagger.*

*Eine genauere Beschreibung des Rippereinsatzes liegt nicht vor, weshalb der ASV davon ausgeht, dass der Ripper phasenweise anstelle des Radladers im Abbaufeld eingesetzt wird.*

*Die Betriebszeit ist unverändert werktags Mo- Fr zwischen 06.00 und 19.00 Uhr sowie Sa zwischen 06.00 und 12.00 Uhr vorgesehen.*

*Im schalltechnischen Projekt des Dipl. Ing Poosch-Böckl wird die Ermittlung der Betriebslärmimmissionen des Abbaus mittels Radlader in den beiden gegenständlichen Bereichen grob beschrieben. Als Schalleistungspegel des Radladers wird dabei ein Wert von 106 dB angesetzt. Der Einsatz des Rippers anstelle des Radladers wurde nicht berücksichtigt, aus Sicht des ASV übersteigt der Schalleistungspegel eines üblichen Baggers mit dem erwähnten Ripper den Emissionswert des Radladers nicht.*

*Ferner werden Messergebnisse der Umgebungsgeräusche im südlichen Bereich angeführt.*

*Bei Gegenüberstellung der Immissionsergebnisse wird von Dipl. Ing. Poosch-Böckl festgestellt, dass sowohl an drei Rechenpunkten (Wohnhäuser) im nördlichen*

*Bereich als auch an einem Rechenpunkt im südlichen Bereich (Wohnhaus) der planungstechnische Grundsatz gemäß Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL eingehalten wäre.*

*Der lärmtechnische ASV stellt fest, dass von Dipl. Ing. Poosch-Böckl keine Aufsummierung der Abbaugeräusche mit den bestehenden anderen Betriebsgeräuschen (z.B. Aufbereitung) durchgeführt wurde und gemäß Bescheid AMW2-M-095/001 vom 15.6.2011 im nördlichen Bereich ein niedrigerer Dauerschallpegel besteht als von Dipl. Ing. Poosch-Böckl im Bericht 2012 angegeben.*

*Aus Sicht des ASV wird daher davon auszugehen sein, dass der planungstechnische Grundsatz nicht an allen Punkten eingehalten wird.*

*Nach Erfahrung des ASV stellt dieser Umstand an sich üblicherweise für die Behörden im tatsächlichen Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Zumutbarkeit keinen automatischen Versagungsgrund dar, sondern es sind technisch in Form einer individuellen Beurteilung die Betriebsgeräusche den Bestandsgeräuschen gegenüberzustellen um der Behörde (ev. unter Berücksichtigung der medizinischen Auswirkungen auf den Menschen) Überlegungen zur Zumutbarkeit zu ermöglichen.*

*Konkrete Daten zur Größenordnung der resultierenden Gesamtbetriebsgeräuschsituation liegen dem ASV nicht vor, es kann aber unter Berücksichtigung des erwähnten Bescheides aus dem Jahr 2011 hinsichtlich des genehmigten Bestandes und der nunmehr vorgelegten Ergebnisse des Dipl. Ing. Poosch-Böckl abgeschätzt werden, dass durch die Dauerschallpegel dieser Gesamtbetriebsgeräusche der für gewidmetes Bauland Wohngebiet zur Tagzeit im LGBL 8000/4 angegebene Grenzwert von 55 dB im Bereich der untersuchten Wohnnachbarn nicht überschritten wird.*

*Festgehalten wird, dass es sich bei dieser Aussage ausschließlich um eine grobe Abschätzung handeln kann.*

*In einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre jedenfalls eine umfassende, nachvollziehbare schalltechnische Projektierung erforderlich, in der untersucht wird durch welche Maßnahmen (z.B. Planung entsprechender Wälle im Abbaubereich – ggf. auch bei der bestehenden Aufbereitungsanlage, entsprechende Auswahl der*



*Abbaugeräte – ggf. auch der Aufbereitungsanlage etc.) die Einhaltung der aus rechtlicher Sicht bestehenden Anforderungen hinsichtlich Flächenwidmung, Zumutbarkeit etc. durch die Einheit der Anlage sichergestellt wird.*

*Diese Anforderungen können die derzeit vorliegenden Unterlagen nicht erfüllen.*

**3.4** Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 08.05.2017:

*Zu den mit Schreiben vom 10. April 2017 übermittelten Fragestellungen wird aus ha. Sicht wie folgt festgestellt:*

*Zu 2.1.: Zum ggst. Erweiterungsvorhaben wurde eine Emissionsanalyse und Immissionsprognose, angefertigt von der NÖ. Umweltanalytik GmbH, Ing. Klima, vorgelegt. In dieser Ausarbeitung aus dem Jahr 2012 sind die Auswirkungen der Erweiterungen Göstling IV (auf Grdstk.-Nr. 1048 und 1049, KG Aschbach Dorf) und Göstling-Radius (Südwestecke des Grdstks.-Nr. 1050, KG Aschbach Dorf) bereits eingehend dargestellt worden. Die vorliegenden Unterlagen werden somit aus Sicht der Luftreinhaltung als ausreichend angesehen.*

*Zu 2.2.: Die Unterlagen sind auf Basis von Emissionsfaktoren aus der fach einschlägigen Literatur und unter Anwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Ausbreitungsrechenmodells augenscheinlich nachvollziehbar erstellt und die Ergebnisse erscheinen – ohne Durchführung einer rechnerischen Überprüfung – größenordnungsmäßig plausibel.*

*Zu 2.3.: Den Angaben im Technischen Bericht zufolge soll der Abbau auf den Erweiterungsflächen erst nach Beendigung der Abbautätigkeit im bestehenden und genehmigten Abbaugelände und im Wesentlichen mit denselben Geräten erfolgen. Auch soll die Abbauintensität (tägliche Abbaumengen und Fahrfrequenzen der LKW und Lader etc.) nicht verändert werden. Das Emissionsverhalten des Gewinnungsbetriebs wird somit nicht bzw. nicht wesentlich verändert, sondern örtlich nach Norden (Göstling IV) und Süden (Göstling – Radius) verlagert und zeitlich prolongiert. Den erhaltenen Berechnungsergebnissen zufolge kann von einer geringen Beeinflussung der Immissionsverhältnisse im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarn und generell im Umfeld der Erweiterungsflächen ausgegangen werden. Mit einer wesentlichen Beeinträchtigung ist demnach nicht zu rechnen.*

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

**4.1** Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**4.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

**4.3** Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

**4.3.1** Auszug aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 30.03.2017:

*Die genannten Grundstücke liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutz- oder Schongebiete, jedoch innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zu einer Trinkwasserversorgungsanlage: Brunnen „Hausberger“ Berglandmilch).*

*Innerhalb dieser wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete ist die Neuanlage einer Nassbaggerung nicht möglich und dürfen Trockenbaggerungen bis maximal auf 2 m über HHGW abgebaut werden.*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann ein Abbau bis 1 m über HHGW nur dann erfolgen, wenn nachweislich ausreichend geeignetes Material für eine flächendeckende Aufhöhung auf zumindest 2 m über HHGW vorhanden ist.*

*Diese „vorübergehende Nassbaggerung“ würde somit einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.*

**4.3.2** Auszug aus der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 07.04.2017:

*Es handelt sich bei der Erweiterung Göstling IV und Göstling-Radius um eine Erweiterung von insgesamt 2,64 ha. Die gesamte Fläche aller in den letzten 10 Jahren genehmigten und zukünftig geplanten Abbaufelder beträgt 12,24 ha.*

*Die Prüfung der zu beachtenden schutzwürdigen Gebiete nach Anhang 2 der UVP-G 2000 zeigt folgende Zuordnung:*

*Das Projekt liegt nicht in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A (FFH, VS, Kultur- und Welterbe).*

*Das Projekt liegt nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie B Alpenregion.*

*Das Projekt liegt nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie C Wasserschutz- und Schongebiet.*

*Das Projekt liegt nicht in einem als belastet ausgewiesenen Gebiet (PM10) nach der Verordnung zum UVP-G 2000 BGBl. II 166/2016.*

*Das Projektgebiet liegt, laut lärmtechnischen Gutachten, bei einigen Wohnhäusern näher als 300 m, somit trifft die Kategorie E Siedlungsgebiet nach Anhang 2 des UVP-G 2000 zu.*

*Somit gelten die in Spalte 3 maßgeblichen Werte für das Auslösen einer UVP-Pflicht.*

*Das Projekt ist der Ziffer 26 Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zuzuordnen.*

*Das konkrete Erweiterungsvorhaben erfüllt lit d) Erweiterungen mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme von mind. 1,5 ha in Verbindung mit §3a Abs. 1 Z2 des UVP-G 2000, da die Erweiterung 2,64 ha beträgt.*

*Somit ist nach Auffassung der NÖ Umweltschutzbehörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen.*

*Die Antragstellerein hat dazu die maßgeblichen Gutachten Lärmtechnik durch Dipl.-Ing. Poosch-Böckl und Luftreinhaltetechnik durch die NUA-Umweltanalytik GmbH als Grundlage der Einzelfallprüfung übermittelt. Diese beiden Gutachten sind nach Meinung der NÖ Umweltschutzbehörde ausreichend für eine grobmaßstäbliche Beurteilung.*

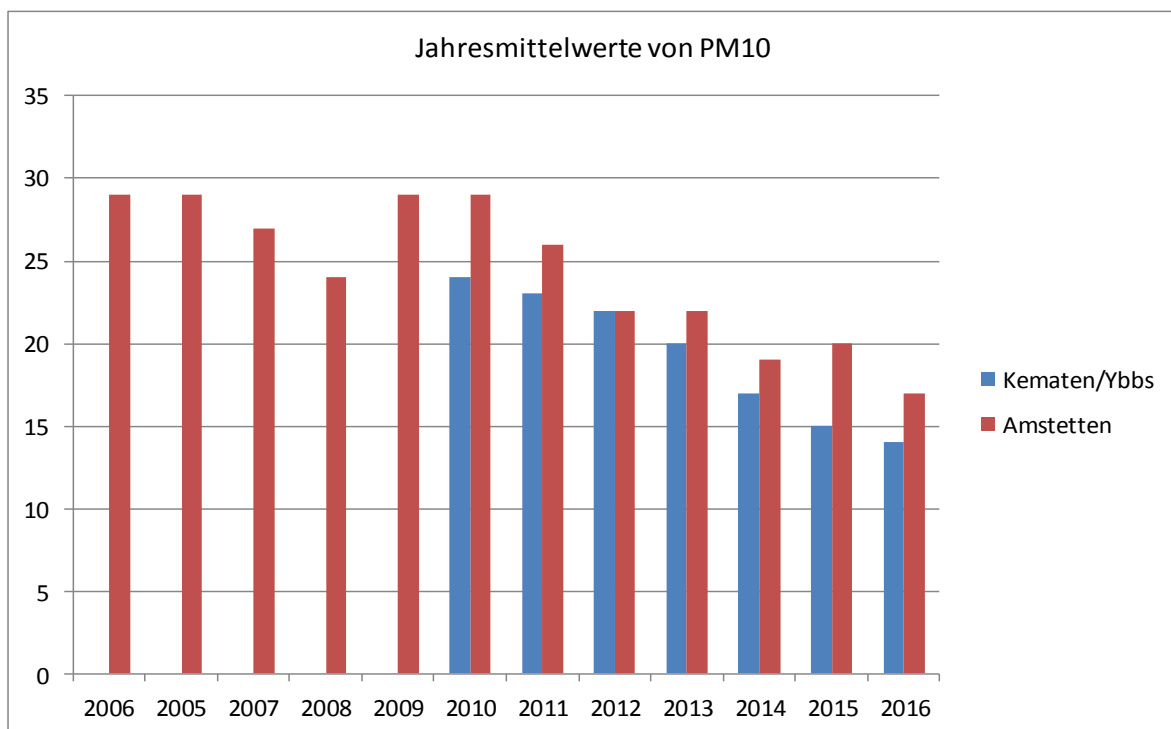
*Fachbereich Lärmtechnik:*

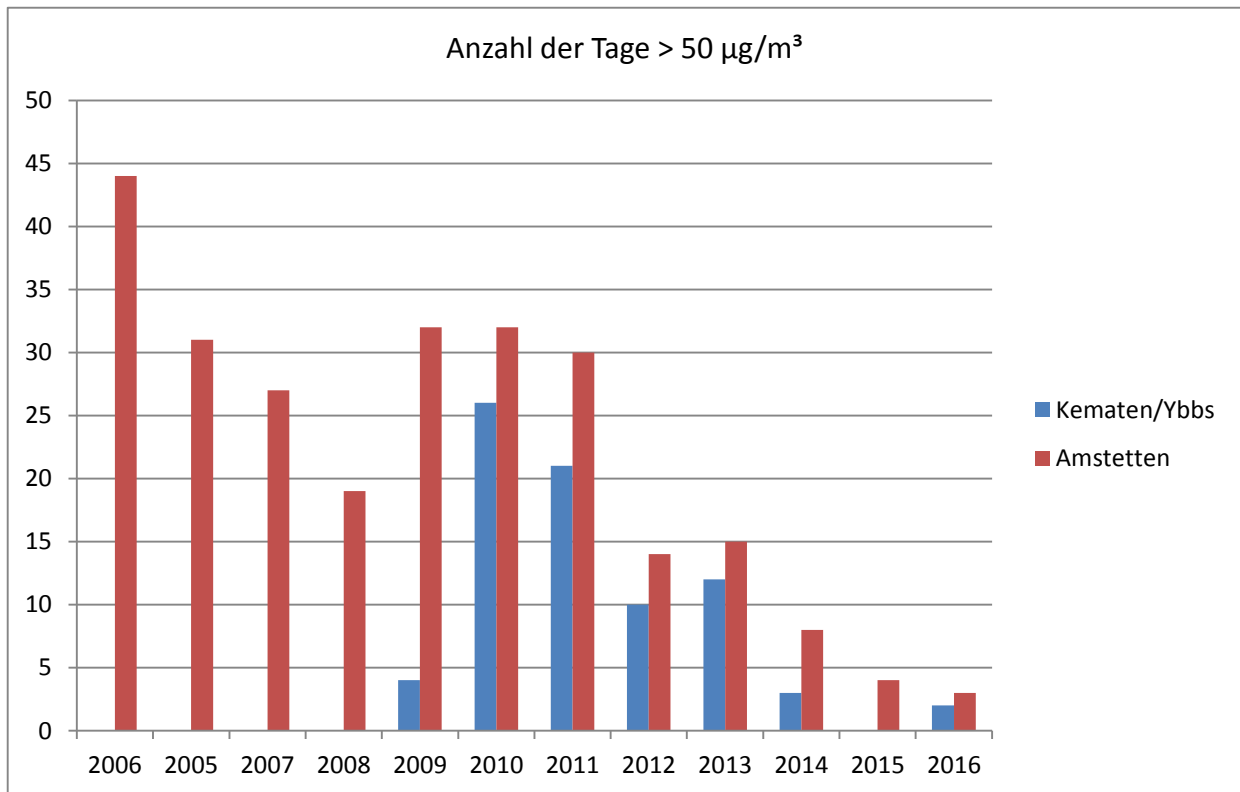
Die Annahmen hinsichtlich Arbeitszeit der Geräte und Anzahl der Sprengungen sowie die Szenarien, die bewertet wurden und Schlüsse des lärmtechnischen Gutachtens sind nachvollziehbar. Die Änderungen gegenüber dem bewilligten Zustand sind als wesentlich besser zu beurteilen, da auf Sprengungen vollständig verzichtet werden kann. Dies ist durch ein schon seit einiger Zeit im Abbau im Einsatz befindliches Gerät „Xcentric Ripper“ gewährleistet.

#### Luftreinhaltechnik:

Das Gutachten der NUA-Umweltanalytik GmbH wurde bereits 2012 erstellt. Dem lagen die Feinstaub PM10 Werte der Messstelle Amstetten aus den Jahren 2006 bis 2010 und die Werte der Messstelle Kematen an der Ybbs von 2009 bis 2011 zu Grunde.

Es wurde daher überprüft, ob sich die Feinstaubwerte seit 2010 maßgeblich verändert haben. Dazu wurde eine Abfrage in den verfügbaren Daten der beiden genannten Messstellen durchgeführt und untenstehend eingefügt.





*Die Jahresmittelwerte sinken seit Messbeginn kontinuierlich ab und erreichten 2016 ihr Minimum. Die Anzahl der Tage mit Tagesmittelwerte > 50 µg/m<sup>3</sup> schwankt von Jahr zu Jahr etwas. Allerdings ist auch hier in der Langzeitbeobachtung eine abnehmende Tendenz zu erkennen.*

*Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde zeigt sich auch hier eine klare Verbesserung der Ausgangssituation der Grundbelastung zum Gutachten aus 2012. Somit ist für das Feststellungsverfahren und den dabei anzuwendenden groben Maßstab das vorgelegte Gutachten ausreichend.*

*Zusammenfassend ergibt sich aus den vorliegenden Gutachten, dass der Schutz von Nachbarn hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung und unzumutbaren Belästigung durch das Erweiterungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.*

*Eine Kumulierung gemäß §3a Abs. 6 UVP-G ist aufgrund der Tatsache, dass die Erweiterung im Ausmaß von 2,26 ha geplant ist, auch nicht ableitbar.*

*Es besteht daher nach Auffassung der NÖ Umweltschutzbehörde keine gesetzliche Notwendigkeit für die Durchführung einer UVP.*

**4.3.3** Auszug aus der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 12.05.2017:

*Nach Durchsicht der übermittelten Gutachten des lärmtechnischen und des luftreinhalte-technischen ASV bleibt die Stellungnahme 1 vom 7. April 2017 vollinhaltlich aufrecht. Die nach dem UVP-Gesetz lediglich grobe Prüfung durch die Sachverständigen hat keine fachlich möglichen, wesentlichen Auswirkungen durch das Erweiterungsprojekt gezeigt.*

*Zusammenfassend ergibt sich aus den vorliegenden Gutachten, dass der Schutz von Nachbarn hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung und unzumutbaren Belästigung durch das Erweiterungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.*

*Eine Kumulierung gemäß §3a Abs. 6 UVP-G ist aufgrund der Tatsache, dass die Erweiterung im Ausmaß von 2,26 ha geplant ist, auch nicht ableitbar.*

*Es besteht daher nach Auffassung der NÖ Umweltanwaltschaft keine gesetzliche Notwendigkeit für die Durchführung einer UVP.*

**4.4** Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik.

**5.2** Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**5.3** Das Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik sind schlüssig und nachvollziehbar.

**5.4** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen**

**6.1** Die Antragstellerin betreibt eine Trockenbaggerung für Lockergestein auf einer Fläche von insgesamt 9,59 ha.

**6.2** Es soll eine Erweiterung um 2,64 ha erfolgen.

**6.3** Der geplante Standort liegt in einer Entfernung von rund 120 m zu Grundstücken, die als Bauland-Wohngebiet gewidmet sind (KG Niederhausleiten).

**6.4** Die Baggerung in einem Fluss ist nicht vorgesehen.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der*

Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere



*und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

*Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

.....

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen*

ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltsachverständige und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

...

### Änderungen

#### § 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung

heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<b>Bergbau</b>		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche <sup>5)</sup> von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche <sup>5)</sup> von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in</p>

	<p>letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p>
--	---	---

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p><i>Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<p><i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i></p>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>sind:</i>  <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i>  <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<i><sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i>		

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeines**

**8.1.1** Vorhabensgegenstand ist die Erweiterung einer Trockenbaggerung.

**8.1.2** Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 25 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

**8.1.3** Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).



**8.1.4** Projektsgemäß wird eine bestehende Trockenbaggerung erweitert. Die Projektwerberin geht von einem Änderungsvorhaben aus.

**8.1.5** Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

**8.1.6** Es sind daher die spezifischen Änderungstatbestände der Z 25 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu prüfen.

## **8.2 Zur Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E iSd des Anhanges 2 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Zu prüfen ist zunächst jedoch, ob das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

**8.2.2** Dazu wird in der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 die Lage eines Vorhabens in oder nahe Siedlungsgebieten als schutzwürdig festgelegt. Die tatsächliche Lage des Vorhabens im Siedlungsgebiet ist dabei nicht notwendig, auch eine Lage im Nahebereich erfüllt das Kriterium.

**8.2.3** Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem unter anderem Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten) festgelegt oder ausgewiesen sind.

**8.2.4** Solches Bauland findet sich in einer Entfernung von 120 m zum projektierten Vorhaben mit der Widmung „Bauland Wohngebiet“, die gemäß § 16 Abs 1 Z 1 NÖROG 2014 die Wohnnutzung für zulässig erklärt.

**8.2.5** Damit steht für die UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben im Nahebereich (die 300 m-Grenze ist jedenfalls unterschritten) eines Siedlungsgebiets iSd Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

## **8.3 Zum Tatbestand der Z 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht,

Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

**8.3.2** Die genannten Schwellenwerte werden nicht überschritten.

**8.3.3** Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

#### **8.4 Zum Tatbestand der Z 25 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.4.1** Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E (für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C), wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

**8.4.2** Projektgegenstand ist eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau in Form einer Trockenbaggerung.

**8.4.3** Die Fläche der in den in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt zusammen 12,23 ha (9,59 ha + 2,64 ha).

**8.4.4** Die Erweiterung macht für sich genommen 2,64 ha aus.

**8.4.5** Damit sind beide Schwellenwerte überschritten.

**8.4.6** Das Vorhaben liegt, wie unter Punkt 8.2 beschrieben, in einem Gebiet der Kategorie E iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

**8.4.7** Der **Tatbestand** ist daher **erfüllt** und eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen.

## **9 Einzelfallprüfung**

**9.1** Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet, Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt.

**9.2** Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

**9.3** Der Sachverständige für Lärmschutz führt zusammengefasst in seinem Gutachten aus, dass durch die Dauerschallpegel der Gesamtbetriebsgeräusche der für gewidmetes Bauland Wohngebiet zur Tagzeit im LGBL 8000/4 angegebene Grenzwert von 55 dB im Bereich der untersuchten Wohnnachbarn nicht überschritten wird.

**9.4** Der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik führt zusammengefasst in seinem Gutachten aus, dass den Berechnungsergebnissen zufolge von einer geringen Beeinflussung der Immissionsverhältnisse im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarn und generell im Umfeld der Erweiterungsflächen ausgegangen werden kann und mit einer wesentlichen Beeinträchtigung demnach nicht zu rechnen ist.

**9.5** Demgemäß ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet, Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, zu rechnen.

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**10.3** Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**10.4** Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserwirtschaft als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)